

Begünstigte Arbeitsverhältnisse (1) 35-Prozent-Förderung bei Einstellung von hoch qualifizierten Mitarbeitern

Geld zurück für Ing. & Dr.

Wer hoch qualifizierte Mitarbeiter (Forscher, Ingenieure, Informatiker usw.) einstellt, kann 35 Prozent der Lohnkosten mit dem Fiskus verrechnen. Diese bereits bald zwei Jahre alte Bestimmung soll demnächst endlich anwendbar werden. Dann gilt es, rasch anzusuchen.

Bozen/Rom – Eine der zentralen Maßnahmen der neuen Regierung Renzi zielt auf die Förderung der Beschäftigung im Allgemeinen und eine Verminderung der grassierenden Jugendarbeitslosigkeit im Besonderen. Zu diesem Zweck sollen Maßnahmen, welche unter dem Namen „Jobs Act“ zusammengefasst werden, in Gang gesetzt werden. Zur Programmierung dieser Maßnahmen trafen sich kürzlich im Chigi-Palast in Rom der Unterstaatssekretär im Ministerratspräsidium Graziano Delrio, Wirtschaftsminister Pier Carlo Padoan und Arbeitsminister Giuliano Poletti. Für die Jahre 2014 und 2015 sollen 1,5 Milliarden Euro für die Hauptaktionspunkte des Jobs Act bereitgestellt werden; diese sollen für Orientierungspraktika, Beiträge an Firmen, welche junge Menschen zu Ausbildungszwecken bzw. durch Lehrverhältnisse aufnehmen, die Organisation von Ausbildungskursen und flankierende Maßnahmen verwendet werden. Auch Arbeitsagenturen, welche in der Lage sind, für Jugendliche zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse zu finden, sollen Förderbeiträge erhalten. Letzten Informationen zufolge sollen auch Arbeitsverhältnisse mit Jugendlichen ermöglicht werden, bei welchen die Abgabenbelastung für vier Jahre nicht mehr als 20 Prozent der Brutto-Entlohnung sein darf (im Gegensatz zu den „normalen“ Arbeitsverhältnissen mit Belastungen von rund 40 Prozent). Auch eine zeitlich begrenzte Aussetzung des Artikels 18 des Arbeiterstatuts (Entlassungsverbot) ist angedacht. In Erwartung dieser neuen Maßnahmen erscheint es sinnvoll, in einer Serie eine Übersicht über die bereits bestehenden und oft nicht ausreichend genutzten Fördermaßnahmen bei Aufnahmen von Jugendlichen oder besonders qualifizierten Mitarbeitern zu berichten. Wir beginnen mit der Förderung bei Einstellung von hoch qualifizierten Arbeitnehmern.

Steuerguthaben für Betriebe bei Anstellung von Hochqualifizierten – Das ursprüngliche Entwicklungsdekret („Decreto Sviluppo“, Nr. 83/2012) der Regierung Monti ist mit Abänderungen in das Gesetz Nr. 134 vom 7. August 2012 umgewandelt worden (Wachstumsdekret, „Misure per la crescita“). Neben einigen Bestimmungen zur Reform des Arbeitsmarktes, über welche bereits berichtet worden ist, enthält dieses Gesetz auch eine Förderungsmaßnahme für Betriebe, welche hoch qualifiziertes Personal aufnehmen; die Förderung besteht in der Zuteilung eines Steuerguthabens im Ausmaß von 35 Prozent der Kosten für ein Jahr. Die Anstellungen müssen entweder auf unbestimmte Zeit erfolgen, oder es müssen zeitlich begrenzte Verträge auf unbegrenzte Zeit umgeändert werden. Diese Hochqualifizierten müssen laut Gesetz im Besitze folgender Studientitel sein bzw. in folgenden Tätigkeiten eingesetzt werden:

1. 1. Doktorat in universitärer Forschung generell;
2. 2. Für technische und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten bei Bestehen von Doktoraten in folgenden Bereichen:
 - Design;
 - Pharmazie;
 - Physik;
 - Informatik;
 - Ingenieurwesen in Chemie, Luft- und Raumfahrt, Bausystemen, Automation, Sicherheit, Telekommunikation, Elektrizität/Elektronik, Atomwissenschaft, Schiffbau, Mechanik, Umweltbereiche;
 - Architektur;
 - Mathematik;

- Biologie;
- Naturwissenschaften;
- Ernährungswissenschaften;
- Agrarwissenschaften und Agrartechnologie;
- Forstwissenschaften und Forsttechnologie;
- Geologie und Geophysik;
- Industrielle Biotechnologie;
- Statistik;
- Zootechnologie;
- Ärztliche, tierärztliche und pharmazeutische Biotechnologie und
- Informationstechnologie.

Die Förderung durch Steuerguthaben – Für Personen, welche Doktorate in den angeführten Bereichen haben und in wissenschaftlichen betrieblichen Erneuerungs- und Entwicklungsprozessen eingesetzt werden, besteht also bei Anstellung auf unbestimmte Zeit für Betriebe die Möglichkeit, in den Genuss eines Steuerguthabens im Ausmaß von 35 Prozent der entsprechenden Kosten zu kommen. Die Möglichkeit besteht für alle Betriebe, unabhängig

- von ihrer rechtlichen Form und ihrem Umfang,
- zeitlich bis zu zwölf Monaten nach Anstellung und
- mit einem Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Jahr und Unternehmen.

Bei Beschäftigungskosten eines Hochqualifizierten von jährlich 60.000 Euro beträgt das zuzuerkennende Steuerguthaben 21.000 Euro.

In die praktische Nutzung dieser Förderung sind gleich zwei Bremsen eingebaut worden, sodass dieselbe derzeit noch nicht möglich ist. Zum einen bedurfte es eines Durchführungsdekretes, welches am 23. Oktober 2013 beschlossen und am 21. Jänner 2014 im Amtsblatt der Republik Nr. 16 veröffentlicht wurde. Was jetzt noch fehlt, ist eine „informatische Plattform“, die das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung einrichten muss und die eine genaue Beschreibung der Form und der Inhalte der telematischen Ansuchen enthält. Die Lohnkosten – Das angeführte Durchführungsdekret enthält eine genaue Bestimmung, was als Anstellungskosten („Costo salariale“) für die Berechnung des Steuerguthabens anzuerkennen ist, nämlich

- die Bruttoentlohnung vor Besteuerung und
- die Kosten für die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge.

Das angeführte Durchführungsdekret enthält auch ausdrücklich die Bestimmung, dass auch ab dem 26. Juni 2012 (Datum des Inkrafttretens des ersten Dekretes Nr. 83/2012) nach den Vorgaben dieser Förderungsmaßnahme durchgeführte Anstellungen auf unbestimmte Zeit bzw. Umwandlungen von befristeten Arbeitsverhältnissen in unbefristete in den Genuss der Förderung kommen können.

Anträge und Nutzungsmodalitäten – Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss ein Antrag in telematischer Form gestellt werden, dessen Inhalte und Einzelheiten – wie oben erwähnt – noch bestimmt werden müssen. Das durch die Förderungsmaßnahme entstehende Steuerguthaben muss in der Steuererklärung jenes Jahres, in welchem es entstanden ist, erklärt und durch Kompensation mit den geschuldeten Steuern genutzt werden.

Verfall bzw. Nichtanerkennung des Guthabens – Steuerguthaben können unter den folgenden Umständen auch verfallen bzw. nicht zur Anwendung gelangen:

- wenn sich die Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten, welche im Ansuchen um das Guthaben betreffend das Vorjahr angegeben wurden, verringert hat;
- wenn geschaffene Arbeitsplätze nicht mindestens für drei Jahre beibehalten werden (für kleine und mittlere Unternehmen ist diese Frist auf zwei Jahre reduziert);
- wenn der Betrieb in den nachfolgenden drei Jahren seine Produktionsaktivitäten in Nicht-EU-Länder aussiedelt und
- wenn definitiv festgestellt wird, dass Betriebe die Steuer-, Arbeitsrechts- und Sicherheitsbestimmungen im Betrieb so missachtet haben, dass dadurch Strafen von mindestens 5.000 Euro zur Anwendung kommen oder dass der Betrieb deswegen gerichtlich verurteilt wird. Sollten diese Tatbestände erst nach bereits bezogenen Fördermaßnahmen bekannt werden, müssen die bezogenen Fördermittel samt

Zinsen und Strafgeldern rückerstattet werden.

Aufgrund von bereits gemachten Erfahrungen mit staatlichen Förderungen in der Vergangenheit ist interessierten Betrieben zu raten, die Ansuchen nach Bekanntwerden der Modalitäten schnell zu stellen, da die bereitgestellten Mittel später bereits erschöpft sein könnten.

Helmut Weißenegger